

Blasphemisches

Autor(en): **Lechner, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **5 (1909)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-178745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bleiben und sich als Lesemeister engagieren zu lassen. Haller liess sich bereden. Er sagte vielleicht auch nur für eine kurze Probezeit zu. Wenigstens hielt er es kaum ein halbes Jahr im Bödéli aus. Die allgemeine Verlotterung mag ihm nicht zugesagt haben, und so liess er sich denn noch im gleichen Jahre an die Pfarre von Zweisimmen, die ebenfalls Interlaken zugehörte, versetzen.

Mit dieser Bestrebung der Mönche versiegt der Nachrichtenquell über die Schule zu Interlaken. Als auch der Männerkonvent im November 1528 durch Bern aufgehoben worden war, wurde dessen Schule als Dorfschule nach Unterseen verpflanzt, eine neue Gunstbezeugung der Berner für diesen Ort, dessen Bewohner der Stadt während der oberländischen Reformationstürme treu geblieben waren.

Blasphemisches.

Von Dr. Ad. Lechner.



u den Delikten, welche auf dem Boden des christlich-germanischen Rechtes in frühern Zeiten sehr hart bestraft wurden, während sie heutzutage — zwar nicht gerade in Luzern! — kaum mehr eine Polzeibusse nach sich ziehen und höchstens gesellschaftlich in Missachtung bringen, gehörte die Gotteslästerung, als welche in frühern Jahrhunderten gemäss der altkirchlichen Lehre von Christus als Gottessohn oder Gott selber nicht nur Schmähungen gegen die erste Person der heil. Dreifaltigkeit betrachtet wurden. Solche verbotene und geahndete Schwurformeln waren etwa: „by unserm Schöpfer sinen Wunden“ oder „... Lyden“ (solothurnische Mandate von 1526 und 1544), oder „by Gottes Wunden; Liden, Marter, Lib, Fleisch, Blut, Sterben etc.“ (Glarner Landbuch, Art. 113). Mit den unmittelbaren Schmähungen

Gottes oder Christi oder der Mutter Gottes finden sich in den Strafverboten die sonstigen groben Flüche (etwa: „daß euch botz wunden schend“, „daß dich botz macht“, „dass dich boz blut schende“, „das dich boz kufudloch schende“, „dass dich boz kufut schende“) so innig verbunden, dass sie sich nicht durchwegs trennen lassen, steckt doch gerade in dem so häufig gebrauchten botz (potz) vielleicht ein Euphemismus oder eine Parodie von Gott; so oder so offenbart dies Schwören und Fluchen eine schlimme Seite des Menschenherzens. Die beste Belehrung über diesen kulturgeschichtlich sehr interessanten Ausschnitt früheren Volks- und Rechtslebens schöpft man aus Ed. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860, S. 383 ff., sowie aus K. H. Schaible, Deutsche Stich- und Hiebworter. Eine Abhandlung über deutsche Schelt-, Spott- und Schimpfwörter, altdeutsche Verfluchungen und Flüche. 2. Aufl. 1885.

Die Strafen, welche über die Gotteslästerer im weitern Sinne verhängt wurden, waren nach Zeit und Ort verschieden. Während z. B. im Elsass nach dem 30jährigen Kriege auf jenes Vergehen Geldstrafen und bei Wiederholung Ausstellung am Schandpfahl, Abschneiden der Lippen und der Zunge, sowie Gefängnis gesetzt waren, wurde im Jahre 1565 einer aus Steffisburg, der auf Luzernerboden die Mutter Gottes beschimpft hatte, hingerichtet — was schon mehr konfessionelle Rachejustiz war. Die bei uns gewöhnliche Ahndung bestand darin, *dass der Flucher und Lästerer niederknien und den Erdboden küssen musste*, genauer: *dass er unverweilt auf dem Erdboden ein Kreuz ziehen, sich auf dasselbe niederlassen und es küssen musste*. Das Kreuzziehen wird in den Rechtsquellen abkürzungsweise gewöhnlich übergangen, und auch Osenbrüggen erwähnt es nicht; wir fanden es aber ausgesprochen in solothurnischen Quellen, wie es sich denn auch z. B. in schwyzerischen finden soll. Der Sinn jener ins Gebiet der phantasie- und poesievollen Strafrechtsgebräuche gehörenden Busse war die Selbsterniedrigung und -demütigung des Frevlers und damit die Versöhnung von Gottes oder Christi Majestät, die durch den in sakramentalen Begriffen sich bewegenden Fluch oder

Schwur so gröblich verletzt worden war. Die Ohrenzeugen desselben waren bei einer Geldbusse gehalten, den Lästereur zur Uebernahme dieses Strafaktes aufzufordern, von dem wir indessen ganz gut begreifen, dass ihn der Straffällige nicht besonders gerne verrichtete und dass es öfters eines sehr ernstlichen Zuredens oder eines mehr oder weniger nachdrücklichen Zwanges seitens der Umstehenden bedurfte, damit das Vergehen seine Sühne fand. Das Erdreich oder den Boden zu küssen, musste übrigens von den Umstehenden auch derjenige geheissen werden, der in der Kirche während den heiligen Aemtern schwatzte oder sonst Unfug trieb (Solothurn 1534 und 1540); Augen- und Ohrenzeugen, die sich in diesem Falle der gesetzlich gebotenen Mahnpflicht nicht unterzogen, kamen in den Käfig oder verfielen einer Geldbusse.

Der liebe Gott scheint aber schon damals den Menschen nicht alles nach ihrem Wunsch und Willen gefügt und sie damit unvorsichtigerweise ungeduldig gemacht zu haben; oder aber es waren die Leute schon damals teilweise so freidenkerisch und ungläubig, dass sie ihn nicht mehr so recht fürchteten. Sicher ist, dass die christlichen Obrigkeiten mit den Gotteslästern viel zu schaffen hatten und dass sie je und je gegen die „ungewonlichen Schwür“ einschreiten und wegen des „gotzlästerlichen Schwörens“ oder „von der böss Gotslestrung und nüwen Swür oder andrer Misshändel halb“ an die Städte und Länder ihres Herrschaftsgebietes in abmahnendem und strafdrohendem Sinne schreiben mussten.

Ein ganz besonders konfiszierter Kerl hielt sich 1565/66 auf bernischem Boden auf. Am 30. Jan. 1566 schrieb nämlich der ehrenfeste Rat von Bern an seinen Vogt zu Laupen: Er möchte doch den Pauli Tröller gefänglich einziehen und her nach Bern überführen lassen; denn er „hatt zu Bollingen im wirtschub gröblich geschworen, und alls er durch den predicanten und andere den händ zekhüssen vermandt, hatt er inen geantwort: sy sollen im den hindern küssen; doch zulest, alls er getrungen worden, das er trich zekhüssen, hat er trutzlichen

gesprachen: ja, er welle söllichs dem ertrich und nit unserm hergot noch den schwytzern zliebi thûn“. — Dieses komische Intermezzo steht im bernischen Ratsmanual Nr. 368, S. 211.

Aus dem Umstande, dass sich der schlagfertige Pauli Tröller in Gegensatz nicht nur zu „unserm“, d. h. hier wohl: bernischen, Herrgott, sondern auch zu den „Schwytzern“ d. h. den Eidgenossen, stellte, sowie aus seinem gut alamanischen Namen und seiner Respektlosigkeit vor den biedern Leuten zu Bolligen und sogar ihrem trefflichen Pfarrherrn Johannes, — der Geschlechtsname ist leider unbekannt —, der dort im altehrwürdigen Wirtshause sich von des Tages Last und Mühen erholte, oder in wählender Arbeitszeit sich auf neue Werke stärkte, möchten wir den Schluss ziehen, dass Tröller ein katholischer Reichsdeutscher war, und es käme dann in das Miniaturbildchen als breiter Hintergrund und dunkle Folie der politische Volksgegensatz zwischen Schwaben und Schweizern, der einige Jahrzehnte zuvor so blutig ausgetragen worden war und auf italienischen und andern Schlachtfeldern seither immer wieder neue Nahrung bekommen hatte.

Eine grössere politische oder kulturgeschichtliche Rolle wird indessen unser unerschrockener Pauli Tröller trotz seiner anerkennenswerten Gewandtheit in Fluchen und Stichelreden kaum jemals gespielt haben, so dass wir der Aufgabe enthoben sein dürften, ihm weiter nachzugehen und uns, nicht ohne bleibenden Eindruck, nach dieser flüchtig gemachten Bekanntschaft für immer von ihm verabschieden können.
